

3. Beitragsbefreiung Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, entfällt abweichend von § 15 Abs. 6.2 AVB/bKV für den Tarif Erschöpfungs-Vorsorge+ die Beitragszahlung:

Beitragsbefreiung bei	für bis zu
- Elterngeldbezug	ununterbrochene 12 Monate pro Kind
- Pflege- oder Familienpflegezeit	ununterbrochene 6 Monate pro beantragte Pflegezeit
- ab dem 43. Tag einer längeren Arbeitsunfähigkeit	unbegrenzt

4. Ende der Beitragsbefreiung Ergänzend zu § 15 AVB/bKV endet der Tarif Erschöpfungs-Vorsorge+ mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Daraufhin können die ausscheidenden Personen den bisher geführten Tarif Erschöpfungs-Vorsorge+ als Tarif Erschöpfungs-Vorsorge ohne Beitragsbefreiung als Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung fortführen.

Beispiel:

Wenn Sie am 03.03. eines Jahres 67 Jahre alt werden, können Sie den Vertrag zum 01.04. ohne Beitragsbefreiung fortführen.

Sie können den Tarif Erschöpfungs-Vorsorge+ nur in Verbindung mit dem Tarif Erschöpfungs-Vorsorge vereinbaren. Der Tarif Erschöpfungs-Vorsorge+ endet daher automatisch, wenn der Tarif Erschöpfungs-Vorsorge endet.

B. Beiträge

1. Monatliche Raten der Tarifbeiträge Die Beitragsbefreiungsvariante Erschöpfungs-Vorsorge+ führt zu einem Zuschlag auf den monatlichen Beitrag des Tarifs Erschöpfungs-Vorsorge. Die monatlichen Raten des Tarifs Erschöpfungs-Vorsorge+ betragen inklusive Zuschlag je versicherte Person:

Beitragsbefreiungs-Variante	Tarifbeitrag in EUR
BKVEV+	3,40

Der hier genannte Beitrag kann sich unter den Voraussetzungen des § 8b AVB/bKV ändern.

2. Was ist bei der Beitragsberechnung zu beachten? Abweichend von § 8a Absätze 2 und 3 AVB/bKV gilt Folgendes: Der Tarif Erschöpfungs-Vorsorge+ kann ausschließlich für die Altersgruppe 16 - 67 gewählt werden. Der Beitrag der Altersgruppen 16 - 67 gilt bis zum Ende des Monats, in dem Sie bzw. Ihre versicherten Angehörigen 67 Jahre alt werden.

C. Weitere Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

Hier erhalten Sie weitere Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz, die für Sie wichtig sind. Grundlage ist Teil I der AVB. Zum besseren Verständnis für Sie haben wir daraus folgende tarifliche Regelungen nochmals hervorgehoben.

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Sie haben Versicherungsschutz ohne Wartezeiten.
2. Was ist zu beachten? Bitte reichen Sie uns einen geeigneten Nachweis ein, wenn Sie Elterngeld beziehen oder Pflege- oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Wenn Sie länger als 42 Tage arbeitsunfähig sind, legen Sie uns bitte eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vor.